

Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland

Aktionsrichtlinie¹ Kellerstöckl-Komplett 2021 (De-minimis-Förderung)

1. Allgemeines

- 1.1. Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in Höhe von € 300.000,00.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung

Ziel dieser Förderungsaktion ist die Forcierung der Schaffung von typisch burgenländischen Beherbergungskapazitäten in Form von Kellerstöckl im ländlichen Raum.

Mit gezielten Investitionsmaßnahmen in die Neugestaltung und Attraktivierung von Kellerstöckln soll die Angebotsvielfalt der klein strukturierten burgenländischen Tourismuswirtschaft erweitert und gestärkt werden.

3. Angabe der beihilferechtlichen Grundlagen

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015)

4. Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- 4.1. Privatzimmervermieter
Privatpersonen, die im Rahmen der Privatzimmervermietung Kellerstöckl mit Standort im Burgenland mit maximal zehn Betten zur touristischen Nutzung anbieten.
- 4.2. Gewerbliche Beherbergungsbetriebe
Physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften), die
 - Kellerstöckl zur touristischen Vermietung anbieten
 - über das Beherbergungsgewerbe verfügen und der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Burgenland angehören
 - deren Kellerstöckl sich im Burgenland befindet
- 4.3. Im Rahmen dieser Richtlinie werden nicht gefördert:
 - Vereine und Verbände

5. Gegenstand der Förderung

Der Schwerpunkt der Förderung liegt in der Neugestaltung, Einrichtung und Ausstattung von typisch burgenländischen Kellerstöckln in den Weinbergen.

- 5.1. Definition „förderbare Kellerstöckl“
Unter Kellerstöckl versteht man ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Gebäude vornehmlich in den Weinbergen, die als „Ferienhäuser“ zur touristischen Nutzung an ständig wechselnde Gäste vermietet werden.

Zur Einstufung als Kellerstöckl ist eine entsprechende Bestätigung durch die jeweilige Gemeinde erforderlich, dass es sich aufgrund der baulichen und örtlichen Gegebenheiten um ein burgenländisches Kellerstöckl handelt.
- 5.2. Förderbare Investitionsmaßnahmen sind:
 - 5.2.1. Neueinrichtung und –ausstattung von Kellerstöckln (Innen- und Außenbereich)
 - 5.2.2. Neugestaltung und Neueinrichtung von Sanitärräumen in Kellerstöckln
 - 5.2.3. Bauliche Maßnahmen am bzw. im Kellerstöcklgebäude (exkl. Kosten für Sanitärbereich und Klimatisierung) nur in Kombination mit 5.2.1. und/oder 5.2.2.

6. Förderbare Kosten

6.1. Kostenober- und untergrenzen

Förderbar sind ausschließlich Investitionen, die im Zusammenhang mit den Förderschwerpunkten gem. Punkt 5 stehen und zumindest € 5.000,00 betragen.

Die Investitionsobergrenze beträgt € 60.000,00 pro Kellerstöckl.

Bei gewerblichen Betrieben sind ausschließlich Nettokosten (exkl. MWSt) förderbar. Sofern bei Privatzimmervermietern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, können in diesem Fall die Bruttokosten (inkl. MWSt.) anerkannt werden.

6.2. Durchführungszeitraum

Die förderbaren Kosten müssen innerhalb des richtliniengemäßen Durchführungszeitraumes liegen. Dieser definiert sich ab Antragseingang bis längstens 30.04.2022.

6.3. Detaillierte Definition der förderbaren Kosten

Als förderbare Kosten gelten

- Zu Pkt. 5.2.1.
 - Kosten für die Neueinrichtung und –ausstattung von Küche, Wohn/Ess- und/oder Schlafbereich in bestehenden oder neuen Kellerstöckln, die zu einer wesentlichen Qualitätsverbesserung der Einrichtung/Ausstattung führen.
 - Kosten für den Ankauf von Garten-/Terrassenmöbeln (Sitz-/Liegemöglichkeiten) für den zugehörigen Außenbereich sowie Beschattungsmöglichkeiten für den Außenbereich.
 - Kosten für die Klimatisierung des Kellerstöckls bzw. der Ankauf eines Heizofens können ebenfalls unter der Position Neueinrichtung und –ausstattung gefördert werden.
- Zu Pkt. 5.2.2.
 - Kosten für die Neugestaltung und –einrichtung des Sanitärbereiches, die zu einer wesentlichen Qualitätsverbesserung desselben führen.

Der Sanitärbereich muss direkt vom Kellerstöckl aus begehbar sein.
- Zu Pkt. 5.2.3.
 - Neu-, Um-, Aus-, Zubau beim Kellerstöckl sowie sonstige bauliche Maßnahmen am Kellerstöcklgebäude, sofern parallel dazu auch in die Neueinrichtung und –ausstattung (Pkt. 5.2.1.) und/oder in den Sanitärbereich des Kellerstöckls (Pkt. 5.2.2.) investiert wird.

Kosten für bauliche Maßnahmen sind nur dann (anteilig) förderbar, wenn in zumindest einen der Schwerpunkte 5.2.1. und/oder 5.2.2. investiert wird.

Die Höhe der anteiligen förderbaren Baukosten ist mit der Summe der förderbaren Kosten für Einrichtung und Neugestaltung der Sanitärbereiche (Punkte 5.2.1. und/oder 5.2.2.) nach oben gedeckt.

Etwaige baulichen Kosten für die Klimatisierung und den Sanitärbereich sind direkt den Punkten 5.2.1. bzw. 5.2.2. zuzuordnen und betreffen nicht den Punkt 5.2.3..

7. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird für Investitionen lt. Punkt 5. und Punkt 6. als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt 40% der förderbaren Kosten.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 5.000,00 betragen und ist nach oben mit maximal € 60.000,00 begrenzt (pro Kellerstöckl).

Bei Privatzimmervermietern sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermietung von maximal 10 Betten, bezogen auf den Antragsteller, einzuhalten.

8. Nicht förderbare Kosten

8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben, mit deren Umsetzung vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH worden ist.

Das heißt Rechnungen und Zahlungen vor dem Anerkennungsstichtag bzw. außerhalb des Durchführungszeitraumes gem. Pkt. 6.2 können nicht gefördert werden.

8.2. Leasingfinanzierte Vorhaben werden nicht gefördert.

8.3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind zudem:

- Investitionen, die nicht den Förderschwerpunkten gem. Punkt 5. und Punkt 6. entsprechen
- Baukosten zur Gestaltung der Außenanlagen (Erdarbeiten, Einzäunung oä.) sowie Gartengestaltung (zB. Rollrasen, Bepflanzung, Weggestaltung oä.)
- Errichtung von Swimmingpools
- Instandhaltungen, Ersatzinvestitionen, Reparaturen
- der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern, Werkzeug und Verbrauchsmaterial sowie Ablösekosten
- Investitionen in nicht touristisch genutzte Unterkünfte (zB. Dauervermietung oä.)
- Investitionen in privat genutzte Bereiche
- der Ankauf von beweglichen Kinderspielgeräten wie Kinderfahrzeuge, Roller, Spielsachen etc.
- der Ankauf von Fahrzeugen und Fahrrädern
- Eigenleistungen
- Betriebsmittel/Betriebsgründungskosten
- Abbruch-, Demontage- und Entsorgungskosten

8.4. Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten unter € 5.000,00 liegen, sind nicht förderfähig.

8.5. Rechnungen mit einem Nettobetrag unter € 150,00 sind nicht förderfähig.

9. Kumulierung

Eine Kumulierung mit Beihilfen anderer öffentlicher Förderstellen für dieselben förderbaren Kosten ist möglich, sofern es die Richtlinien der anderen Beihilfen zulassen.
Eine zusätzliche Förderung der selben förderbaren Kosten durch die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH ist ausgeschlossen.

10. Antragstellung

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit den benötigten Unterlagen laut Auflistung im Förderantrag bei der Förderstelle:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum
Tel.: +43 (0)5 9010 21-0
Email: office@wirtschaftsagentur-burgenland.at

oder

7540 Güssing, Technologiezentrum (Zweigstelle Güssing)
Tel: +43 (0)5 9010 2194

einzureichen.

Alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen müssen binnen 3 Monaten ab Antragstellung vollständig in der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH eingelangt sein, andernfalls wird der Antrag ohne weitere Bearbeitung außer Evidenz genommen.

Aufgrund einer budgetären Beschränkung dieser Richtlinie ist für die Reihung der Anträge der Zeitpunkt ausschlaggebend, zu dem alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen in der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH vorliegen.

11. Besondere Förderungsbedingungen

- 11.1. Förderungen im Rahmen der Geltungsdauer gem. Pkt. 13 dieser Aktionsrichtlinie können pro Kellerstöckl/Standort nur einmal in Anspruch genommen werden.
- 11.2. Die Vermietung der geförderten Gästeunterkünfte muss über einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Auszahlung der Förderung an ständig wechselnde Gäste aufrecht erhalten werden. Der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH sind diesbezüglich ab der Auszahlung jährlich entsprechende Nächtigungsnachweise vorzulegen, wobei zumindest 100 Nächtigungen pro Jahr und Kellerstöckl ab dem 1. Vollbetriebsjahr nachzuweisen sind.
- 11.3. Die geförderten Unterkünfte müssen online buchbar sein (Buchungsplattform oder eigene Website).

- 11.4. Das beantragte Projekt muss grundsätzlich bis spätestens 30.04.2022 umgesetzt und fertiggestellt sein.
- 11.5. Nach Vorliegen der geprüften Abrechnungsunterlagen bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH kann von dieser vor Auszahlung eine Vorort-Kontrolle durchgeführt werden.
- 11.6. Nach durchgeführter Investition muss das geförderte Kellerstöckl über einen direkt begehbaren Sanitärbereich (Bad und WC) sowie über eine Kochgelegenheit verfügen.
- 11.7. Tourismusbetriebe, denen im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung gewährt wird, haben das Burgenland Tourismus Logo und seine gleichzeitige Verlinkung auf die www.burgenland.info sichtbar auf ihrer Website anzubringen.
- 11.8. Bei Rechnungen ohne Aufgliederung der Leistungsinhalte (zB. Pauschalrechnungen) sind ergänzende Unterlagen vorzulegen.
- 11.9. Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.
- 11.10. Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungsnehmer jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat. (s. Rahmenrichtlinie über die Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, Pkt. 8.4 „De-minimis“-Beihilfen.)
- 11.11. Für Kosten im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben, die in der ggst. Förderaktion Kellerstöckl – Komplett 2021 nicht förderbar sind (zB. anteilige Baukosten aufgrund Deckelung), kann keine gesonderte Förderung im Rahmen der Aktionsrichtlinie „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ beantragt werden.
- 11.12. Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH.

12. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

13. Geltungsdauer

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 01.10.2020 in Kraft und gilt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel für Anträge bis längstens 30.04.2021.